

Die Gründung der Deutschordenskomturei Sachsenhausen.

Ein Beitrag zur Geschichte der Herren von Münzenberg

von

Friedrich Schrod.

In richtigem Verständnis der politischen Lage hatten die „Brüder vom Deutschen Hause St. Marien zu Jerusalem“ nach dem Falle von Aflon ihr Schwergewicht nach dem Abendlande verlegt, und nach den Mißerfolgen im Burzenlande vollbrachte der Deutsche Orden in der Eroberung und Kolonisation, Germanisierung und Christianisierung Preußens ein Werk, das in seiner Art einzig dasteht. Daher haben sich die Geschichtsschreiber des Ordens von jeher daran gewöhnt, hauptsächlich auf seine Tätigkeit im Nordosten des Deutschen Reiches zu blicken. Doch sollte man nicht vergessen, daß Preußen nur die „Krone des stolzen Stammes“ war¹⁾, daß aber die Wurzeln, die ihn nährten, das ganze damalige Reich bis nach Apulien und Sizilien durchzogen, und daß gerade die außerpreussischen Besitzungen es waren, mit deren Hilfe der Orden nach den Ereignissen von 1525 überhaupt noch weiterbestehen konnte. Diese Besitzungen waren in zwölf Balleien eingeteilt: Österreich, Koblenz, Elsaß, Bozen²⁾, Thüringen, Hessen, Franken, Utrecht, Altenbiesen, Lothringen, Sachsen, Westfalen³⁾. Utrecht nahm später den reformierten Glauben an und löste sich vom D.D. los (1637), sodaß dieser bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts noch elf Balleien zählte. Durch den Frieden von Lünevillle aber verlor er auch noch die auf dem linken Rheinufer gelegenen Balleien Koblenz und Lothringen, und die übrigen wurden im Jahre 1809 von Napoleon aufgehoben.

Bewaltet wurden die Balleien von Landkomturen; über diesen stand der Deutschmeister, der seinerseits wieder vom Hochmeister abhängig war. Jede Ballei umfaßte eine Anzahl Ordenshäuser

¹⁾ Andersonn, Der D.D. in Hessen bis 1300, S. 7.

²⁾ Bis 1525 Kammerballeien des Hochmeisters, das sog. preussische Gebiet.

³⁾ Balleien des Deutschmeisters, die „deutschen Landen“.

(Kommenden, Komtureien), in denen die Ritter mit Ordenspriestern und Laienbrüdern unter der Aufsicht und Obhut eines Komturs wohnten.

Die Ballei Franken mit ungefähr 23 Komtureien¹⁾ war entschieden die bedeutendste und mächtigste, vielleicht auch die älteste (s. S. 26). Sie war sehr reich, und ihr Landkomtur überragte nicht nur innerhalb des Ordens die übrigen Landkomturen an Macht und Ansehen, sondern er konnte als kaiserlicher Rat sogar in der Reichspolitik eine Rolle spielen: Gemeinsam mit dem Deutschmeister war er eine kräftige Stütze Ludwigs des Bayern in seinem Kampfe mit der Kurie, weshalb auch Ludwig stets dafür sorgte, daß diese beiden wichtigen Ordensämter im Besitze zuverlässiger Anhänger waren²⁾.

Unter den vielen fränkischen Komtureien muß die Komturei Sachsenhausen besonders hervorgehoben werden. Sie ist, wie ich im folgenden zeigen werde, jedenfalls die älteste und war eine der reichsten Komtureien, wenn nicht gar die reichste unter ihnen; an Ansehen und Reichtum wurde sie höchstens von Nürnberg, Ellingen, Mergentheim und Würzburg übertroffen. Ihr Güterumfang war noch zur Zeit Luthers, wo doch die Blütezeit des Ordens außerhalb Preußens im allgemeinen schon längst vorüber war³⁾, ein so bedeutender, „daß man ihn einer Grafschaft gleichzuschätzen pflegte“⁴⁾, und es ist bezeichnend, daß sich bei dem mit dem Bauernkrieg zusammenhängenden Frankfurter Bürgeraufstand von 1525 die Wut und Plünderungslust des Pöbels besonders gegen die Deutschen Herren richtete⁵⁾.

Die Gründung der Ballei Franken setzt Voigt I. 31 in die Jahre 1209 und 1210, tatsächlich aber ist sie einige Jahre älter. Denn der am 21. Juni 1208 zu Bamberg ermordete König Philipp war, soviel wir sehen, der erste Gönner und Wohltäter der späteren Ballei Franken und speziell der späteren Komturei Sachsenhausen. Er schenkte dem D. die Hälfte des Patronates der Pfarrkirche zu Obermörflen in der Wetterau⁶⁾. Wann diese Schenkung stattfand,

¹⁾ Voigt, Gesch. des Deutschen Ritterordens I. 31 ff.

²⁾ v. Pflugk-Harttung, Der Johanniter- und D. im Kampfe Ludwigs d. B. mit der Kurie, S. 26.

³⁾ Dies gilt auch für die Ballei Franken. Voigt I. 533, 580, 593.

⁴⁾ Kirchner, Gesch. d. Stadt Jff. a. M. I. 234.

⁵⁾ Das. II. 37. Kriegl, Jff. Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, S. 143. Niedermayer, Die D.-Commende Jff. a. M., S. 74.

⁶⁾ Lau, Frankfurter Urkundenbuch I. 39. Für sonstige Beziehungen

die den ersten Ansatze der Balkei Franken bildet, ist nicht mehr zu bestimmen.

Ebenso vergeblich würde es sein, untersuchen zu wollen, in welchem Jahre der D. seinen ersten Einzug in Frankfurt hielt. Auch dies ist heute nicht mehr festzustellen. Wir müssen aber annehmen, daß schon ziemlich frühe Angehörige des D., und in diesem Falle wohl zuerst Priesterbrüder in die Frankfurter Gegend kamen, um die ihrem Orden hier gemachten Schenkungen in dessen Namen in Empfang und Verwaltung zu nehmen ¹⁾.

Die ersten Urkunden über die Schenkung des Deutschen Hauses zu Sachsenhausen, die die eigentliche Grundlage für die Ausbildung der später so reichen Komturei darbot, stammen aus dem Jahre 1221 ²⁾. Zwar hat Lau ein Regest, das auf ein höheres Alter dieses Hauses schließen ließe, doch beruht es auf einem Irrtum ³⁾. Trotzdem aber versuche ich, im folgenden nachzuweisen, daß die Deutschen Herren viel früher in ihr Frankfurter Haus eingezogen sind, und zwar spätestens im Jahr 1212. In den Besitz dieses Hauses ist der D. durch eine Schenkung der Herren von Münzenberg gesetzt worden, daher ist es nötig, hier auf die Geschichte und Familienverhältnisse der Münzenberger etwas näher einzugehen ⁴⁾.

Das reiche und mächtige Geschlecht der Reichsministerialen von Münzenberg führte diesen Namen erst seit 1166, ursprünglich hießen seine Angehörigen nach dem großen Reichsforst der Dreieich, dessen

Philipps zum D. haben wir nur noch zwei Zeugnisse: Böhmer-Ficker, Reg. imp. 132, 159.

¹⁾ Im Jahre 1221 z. B. war der D., abgesehen von seinen in und bei Frankfurt gelegenen Besitzungen, begütert in Obermörten, Niedermöllstadt, Eckenheim, Holzburg und Mödelheim, nicht aber in Wachenbuchen, Oskarben und Lichen. Näheres bei der Gütergeschichte.

²⁾ Lau 55, 56. Das deutsche Haus in Sachsenhausen oder Frankfurt ist immer ein und dasselbe.

³⁾ Nr. 53 = 634, er hat also dieselbe Urkunde zweimal!

⁴⁾ Neuere Arbeiten gibt es nicht, grundlegend sind noch immer: Wenz, Hess. Landesgesch. I. 271 ff. Eigenbrodt, Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumskunde I. 1 ff. Ficker, Die Reichshofämter der staufischen Periode, Wiener S.-B. 40, 447 ff.

Den Stammbaum gebe ich nur, soweit er unseren Zwecken dient, wieder:

Cuno I.
 Cuno II. Ulrich I. Gem. 1. Adelheid v. Hagen, 2. Adelheid v. Ziegenhain.
 1. Cuno III., 2. Ulrich II., Jfengard Gem. Philipp I. v. Falkenstein.
 Werner I.

Bogtei sie vom Reich zu Lehen trugen, von Hagen. Der erste, der sich nach seiner neuerbauten Burg in der Wetterau von Münzenberg nannte, war Cuno I., der Sohn Konrads von Hagen und Arnsburg. Er ist in den Jahren 1162—68 Reichskämmerer¹⁾. Daß er aber bereits Reichserbkämmerer gewesen sei²⁾, ist nicht der Fall. Ficker S. 501 f., 508, 543 f. wies schon im Jahre 1862 das Gegenteil nach: 40 Jahre lang hören wir nichts von einem Kämmerer aus dem Geschlecht der Münzenberger, das oberste Kämmereramt wird in diesen Jahren von anderen bekleidet, und erst seit 1209 dringt Cunos II. Anspruch auf die Erbllichkeit dieses Amtes in seiner Familie durch.

Cuno I. erscheint teils mit, teils ohne Amtstitel — letzteres schon 1156 — so oft bei Friedrich I., Heinrich VI., Philipp von Schwaben und auch bei Otto IV.³⁾, daß ihn Ficker für ein ständiges Mitglied des kaiserlichen Rates hält. Und so klug und einsichtig er sich wohl in staatsmännischen Dingen erwiesen haben mag, ebenso wohlthätig war er auch, was ihm ja bei dem großen Reichtum seiner Familie nicht eben schwergefallen sein kann. Besonders zwei große Stiftungen verdanken ihm ihren Ursprung: Das Cisterzienserkloster Arnsburg in der Wetterau, das Erbbegräbnis der Münzenberger⁴⁾ und das Spital zu Sachsenhausen, das älteste⁵⁾ Frankfurter Krankenhaus.

Über die Zeit der Gründung dieses Armenhospitals wissen wir nichts, wir kennen nur einen terminus ante quem, das Jahr 1193⁶⁾. Niedermayer S. 2 gibt nach einer Inschrift am Londoner Templerhaus 1182 als Gründungsjahr an. Doch ist nach Donner- v. Richter⁷⁾ diese höchst sonderbare Angabe nicht beglaubigt.

¹⁾ Ficker S. 501.

²⁾ So Eigenbrodt; Niedermayer; Ebel, Mitt. d. Oberhess. Geschichts-, N. F. IV. S. 141.

³⁾ Gerade letzteres ist in der Literatur nicht zu finden. Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumskunde I. 12, VII. 149. Böhmmer-Ficker 211 i (1199) ließe eher auf das Gegenteil schließen, und 14639 (1210 Juli 2.) ist nicht Cuno I., sondern Cuno II. gemeint, der nicht nur Juni und August 1210 unter Ottos Gefolge nachzuweisen ist, sondern auch bei dessen Romfahrt 1209 an einer Gesandtschaft an den Papst teilnimmt. Winkelmann, Otto IV., S. 191.

⁴⁾ Ebel, Gesch. des Kl. Arnsburg. Niedermayer S. 8 f.

⁵⁾ Wolff und Jung, Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M. I. 189. Niedermayer S. 5 war darüber noch im Zweifel. Eigenbrodt S. 11.

⁶⁾ Lau 30: Kaiser Heinrich VI. schenkt diesem Hospital den Sandhof bei Sachsenhausen und erteilt ihm ein den Reichsforst betreffendes Privileg.

⁷⁾ Mitt. des Vereins f. Gesch. und Altertumskunde in Frankfurt a. M.

Das Gründungsjahr des Hospitals wird wohl für immer unbekannt bleiben, und wir müssen uns notgedrungen mit der Angabe „vor 1193“ begnügen. Ob die Gründung nun kurz vor 1193 fällt, oder ob sie viele Jahre zurückliegt, ist wiederum eine Frage, über die wir nur vergeblich nachsinnen, aber keine ernsthafte Vermutung äußern können, da Cuno I., der Gründer, schon 1151 urkundlich genannt wird¹⁾. Ich halte es daher für zwecklos, die Gründung in oder um das Jahr 1190 zu setzen²⁾, es besteht nicht der geringste Anhaltspunkt für eine solche Annahme.

In dieses Hospital ließ Cuno Geistliche einziehen, irgend einen Hospitalorden, den wir nicht kennen³⁾. Wir wissen nur, daß 1193 fratres hospitalis darin tätig sind⁴⁾. Vielleicht hatte Cuno I. schon diesen Fratres das Patronat von Niederwöllstadt geschenkt⁵⁾.

Außerdem versah Cuno seine Stiftung mit einem sichern und dem Range und Ansehen des Reichskämmerers entsprechenden Einkommen und Vermögen⁶⁾. Wir wissen z. B., daß er ein jährliches Einkommen von 110 Malter Weizen von 11 Hufen in Eckenheim schenkte⁷⁾. Und zwar machte Cuno I., nicht Cuno II. diese Schenkung⁸⁾.

VI. 422 ff. Er untersuchte persönlich das Haus und befragte Bewohner desselben, aber seine Bemühungen waren umsonst.

¹⁾ Richard im Frankfurter Archiv s. ältere deutsche Lit. u. Gesch. II. 71. Niedermayer S. 2.

²⁾ Battonn, Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. VII. 30. Schrockenberger, Frankofurtensia S. 50. Frankfurt a. M. u. seine Bauten, S. 114. Diefenbach, Denkschrift über die ehemalige DD.-Commende Frankfurt a. M., S. 3. Horne, Gesch. von Frkf. a. M., 4. Aufl. S. 18.

³⁾ Richard a. a. O.

⁴⁾ Lau 30. Niedermayer S. 6 weist darauf hin, daß diese Fratres nicht DD.-Brüder gewesen sein könnten. Vgl. aber S. 26.

⁵⁾ Lau 176, 191, 192.

⁶⁾ honestas et laudabiles proprietates. Lau 56, vergl. auch 191, 192. Was Niedermayer, Battonn VII. und Lersner, Frankf. Chronik 1734 II. 162 über den Zweck und die Aufgaben des Hospitals sagen, ist für eine Stiftung dieser Art mehr als selbstverständlich. Auch manche Urkunden geben hierfür Andeutungen, z. B. Lau 30, 56, 191, 192, 524—26, 610.

⁷⁾ Lau 524—26. Kirchner I. 234. Voigt I. 50.

⁸⁾ Wie das Register (unter Münzenberg) zeigt, ist Lau dieser irrigen Ansicht. Daß Cuno I. der Schenker war, beweist folgendes: In Nr. 524 nennt Werner I. von Falkenstein-Münzenberg Cuno proavus, und dies kann nur Cuno I. sein, da Werner der Sohn Philipps I. ist. Lau 230, 254, 307, 346. Vgl. oben den Stammbaum.

Die ganze Stiftung Cunos, die bis in die neueste Zeit hinein einen der bedeutendsten Gebäudekomplexe Sachsenhausens bildete, war am linken Mainufer erbaut¹⁾, und zwar auf einem Gelände, das Cuno vom Reich zu Lehen trug²⁾. Im Jahre 1193 hören wir nur von einem Hospital, das in honore gloriose genetricis dei Marie errichtet ist³⁾, so daß Wolff und Jung S. 189 für die älteste Zeit das Vorhandensein nur einer kleinen Kapelle annehmen und die Existenz einer Kirche ablehnen, da die erste Nachricht von einer Kirche erst aus dem Jahre 1221 stamme⁴⁾. Wolff und Jung glauben also, zwischen 1193 und 1221 habe ein Neubau stattgefunden, die Kapelle sei in dieser Zeit zu einer Kirche vergrößert worden. Dies scheint mir aber sehr unwahrscheinlich zu sein, zumal auch Niedermayer S. 3 darauf aufmerksam macht, daß die Kirche, wenn sie auch eine kleine war, stets *ecclesia* und niemals *capella* genannt wird. Man muß zwar hinzufügen, daß auch Niedermayer kein älteres Datum hierfür hat als 1221, trotzdem aber stimme ich ihm bei; sollte wirklich jenes Gotteshaus für die Bevölkerung von Sachsenhausen, das in jener vielgenannten Urkunde von 1193 zum erstenmale erwähnt wird und bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts ein kleines Dorf war⁵⁾, innerhalb 28 Jahren zu klein geworden sein? Für diese Annahme liegt m. E. kein Grund vor, und so glaube ich nach wie vor, daß die Gebäulichkeiten der Stiftung Cunos tatsächlich von allem Anfang an aus *domus* (*curia*), *hospitalis* et *ecclesia*⁶⁾ bestanden, eine Tatsache, die auch sonst nie angezweifelt worden ist. Diese *ecclesia* ist die älteste der Mutter Gottes geweihte Kirche auf Frankfurter Gebiet und die erste und älteste Kirche in Sachsenhausen⁷⁾.

Wie schon kurz angedeutet, stammt die erste sichere Nachricht, die wir über diese Münzenbergische Stiftung besitzen, aus dem

¹⁾ Lau 30.

²⁾ Lau 56: in *proprietate imperii*.

³⁾ Lau 30.

⁴⁾ Ähnlich auch Horne S. 96. Er läßt die Kapelle sogar bis 1309 bestehen, während er gleichzeitig S. 18 unsere Ansicht vertritt, die Münzenbergische Stiftung habe aus Haus, Hof und Kirche bestanden. Nach Lersner und Kirchner wurde letztere sogar erst um 1250 gebaut.

⁵⁾ Niedermayer S. 12 u. 70. Vgl. auch Kriegt, *Gesch. v. Frankfurt*.

⁶⁾ Lau 55, 56. Namentlich aus letzterer Urkunde geht dies klar und deutlich hervor.

⁷⁾ Lau 30. Niedermayer S. 2, 6 f., 11 f. Die zweite Marienkirche ist die heutige St. Leonhardskirche.

Jahre 1193. Am 29. März dieses Jahres schenkte Kaiser Heinrich VI. in einer von Speyer datierten Urkunde diesem Hospital sein Privatbesitzthum am Frauenweg¹⁾ und gestattet außerdem den Fratres, ad sustentationem pauperum täglich einen Wagen voll Urholz aus dem Reichsforst der Dreieich zu holen. Der Kaiser macht diese Schenkung natürlich zum Heil seiner Seele, andrerseits aber auch fide ac devotione dilecti ministerialis nostri Cunonis de Minzenberg diligentius considerata atque memorati Cunonis interventu. Man sieht also, daß Cuno seine Stiftung nicht vergessen hat, daß er nach wie vor für deren Wohl besorgt ist und daß er zu diesem Zwecke sogar den Einfluß, den er bei dem Kaiser besaß, im Interesse seiner Stiftung geltend zu machen verstand; ein neuer Beweis seiner einflußreichen Stellung am Hofe. Ein ähnlicher Ausdruck kaiserlicher Zufriedenheit mit Cunos Tätigkeit ist die Beilehnung desselben mit einem Teil der Münze zu Frankfurt im Jahre 1194²⁾.

Unter den vielen Zeugen³⁾ der Schenkungsurkunde von 1193 verdient ein Name besonders hervorgehoben zu werden, da sein Träger auch für die allgemeine Ordensgeschichte von großer Wichtigkeit ist: Wolfger von Ellenbrechtskirchen, Bischof von Passau, der spätere Patriarch von Aquileja. Denn er war es, der Anfang 1199 gemeinsam mit dem Hochmeister H. Walpot⁴⁾ von Bassenheim die Mission übernahm, nach Rom zu gehen und die Einwilligung des Papstes zur Umwandlung des deutschen Hospitalordens in einen deutschen Ritterorden zu erlangen, die Innocenz III. denn auch am 19. Februar 1199 gab⁵⁾. Und dieser Tag in Verbindung mit dem 5. März 1198, an dem die deutschen Fürsten kurz vor ihrer Abreise in die Heimat, wohin sie die Nachricht von Heinrichs VI. Tode rief, die erwähnte Umwandlung bereits vollzogen hatten, ist als die eigentliche Geburtsstunde des D.D. anzusehen⁶⁾, und es ist ein wunderbares Zusammentreffen, daß derselbe Mann, der —

¹⁾ Daß dies der heutige Sandhof zwischen Sachsenhausen und Nieder-rad ist, hat zuerst Richard S. 72 f. nachgewiesen. Über die späteren Schicksale des Sandhofes, der bis 1809 dem D.D. gehört, vgl. Battonn I. 255 f.

²⁾ Lau 33.

³⁾ Bei Niedermayer S. 2 aufgezählt.

⁴⁾ Voigt, Namenskodex der D.D.=Beamten, hat Heinrich, andere haben Hermann.

⁵⁾ Strehlke, Tabulae ord. Teut., Nr. 298, S. 266. Pothast, Reg. Pontif., Nr. 3755.

⁶⁾ Winkelmann, Phil. v. Schwaben, S. 61 f.

nebenbei gesagt — auch ein Wohltäter Walthers von der Vogelweide war¹⁾, sowohl bei der Entstehung des Deutschen Ritterordens eine hervorragende Rolle spielt, als auch bei der Übergabe eines Gutes mitwirkt, das bis zum Jahre 1809 einen Hauptbesitz der Komturei Sachsenhausen bildete.

Außer dem Sandhof gehörte noch ein bedeutender Grundbesitz zu der Münzenbergischen Stiftung²⁾, ferner ein Turm im Wasser (also eine Wasserburg), der Hainbachwald³⁾, das Patronatsrecht zu Niederwöllstadt mit dem Zehnten und allem übrigen Zubehör und endlich ein beträchtliches Einkommen aus Eckenheim (vgl. oben S. 9).

Wir können nicht mit Sicherheit sagen, ob diese Besitzungen zu der ersten, ursprünglichen Stiftung Cunos gehörten, oder ob sie Cuno seinem Spital erst später geschenkt. Sicher aber stammt auch die Schenkung der Güter von Niederwöllstadt von Cuno I.⁴⁾, und nicht von Cuno II. her⁵⁾, denn in der Urkunde von 1253, in der Philipp von Falkenstein mit seiner Gemahlin Pfengard dem D. das Haus zu Sachsenhausen und das Patronat von Niederwöllstadt bestätigt, nennt Philipp den Schenker avus uxoris mee⁶⁾; und dies kann nur Cuno I. sein, wäre Cuno II. gemeint, so müßte es patruus statt avus heißen⁷⁾.

Wie schon erwähnt, stammt die erste urkundliche Nachricht über das Münzenbergische Hospital vom 29. März 1193. 28 Jahre lang hören wir nun nichts mehr von ihm, bis es im Jahr 1221⁸⁾ in

¹⁾ Wolfger verdanken wir die einzige urkundliche Erwähnung Walthers: Am 12. Nov. 1203 schenkt er ihm zu Zeiselmauer an der Donau 5 Solidi für einen Pelzrock. Burdach, Walthers v. d. R. I. 55 ff.

²⁾ Vgl. z. B. die wenn auch mehr formelhafte Zusammenstellung von agris, vineis, nemoribus, piscationibus et pascuis. Lau 191, 192.

³⁾ Lau 56. Die Burg ist der Ulrichstein, dessen letzte Überreste heute noch in Sachsenhausen sichtbar sind. Richard S. 77, Thomas, Frankf. Archiv II. 76, Niedermayer S. 19. Der genannte Wald liegt, mit dem Wildhof in der Mitte, bei Heusenstamm. Niedermayer S. 121. Turm, Wald und Vogtei gingen jedoch bei der Abtretung dieser Hospitalstiftung nicht in den Besitz des D. über; den Wald erwarb der Orden aber im 14. Jahrhundert, und daher nimmt Richard an, daß die Vogtei entweder ebenfalls durch Kauf an den D. überging, oder daß sie 1255 mit dem Aussterben der Münzenberger erlosch.

⁴⁾ So schon Voigt I. 50.

⁵⁾ Lau nach seinem Register. (Münzenberg, 176.)

⁶⁾ Lau 176. Vgl. den Stammbaum.

⁷⁾ z. B. Lau 192.

⁸⁾ So nach der bisherigen Literatur.

den Besitz des D.D. übergeht. Betrachten wir, ehe wir uns auf die Urkunden selbst einlassen, diesen Besitzwechsel zunächst an der Hand der Forscher, die sich bereits mit diesem Gegenstand beschäftigt haben, so wie er sich ihrer Vorstellung nach vollzogen hat, wie sie ihn schildern.

Beginnen wir mit Kirchner, seine Auffassung ist folgende. Cuno I. schenkte das von ihm in Sachsenhausen erbaute Hospital nebst Zubehör dem D.D., und der Kaiser bestätigt diese Schenkung im Jahre 1221 ¹⁾.

Dieselbe Auffassung, daß Friedrich II. jene Schenkung 1221 bestätigte, finden wir bei Versner ²⁾ und Lange ³⁾, während Eigenbrodt S. 11, Voigt I. 49 f., 399, Schrotenberger S. 50, Schönhuth ⁴⁾ und v. Grote ⁵⁾ der Meinung sind, Ulrich I. habe in diesem Jahre die Schenkung an den Orden (durch Vermittlung des Kaisers) vollzogen.

Ob Cuno, bezw. Ulrich durch irgend einen äußeren Anlaß zu dieser Übergabe der Hospitalstiftung an den D.D. bewogen wurde, ist den genannten Autoren unbekannt, sie alle erblicken in ihr eine Schenkung, also eine vollständig freiwillige Entäußerung. Doch hielt diese Anschauung der Kritik gegenüber nicht lange stand.

Der erste, der an der Freiwilligkeit dieser Schenkung zweifelnd an die Öffentlichkeit tritt, ist Fichard ⁶⁾. Nach seiner Meinung hat Ulrich seine väterliche Stiftung im Jahre 1220 bei Gelegenheit eines Frankfurter Reichstages ⁷⁾ an den D.D. abgetreten, und zwar auf Veranlassung König Friedrichs. Diese Abtretung wurde erst am 25. November 1221 ⁸⁾ schriftlich fixiert, und aus dem Wortlaut eben dieser Urkunde schließt Fichard auf die Unfreiwilligkeit dieser Schenkung und auf starken Widerstand, den dieselbe in Ulrichs Familie gefunden.

¹⁾ a. a. D. I. 233 f. Ähnlich auch S. 124. Kirchner ist der einzige, der die Schenkung durch Cuno geschehen läßt, dies aber nur auf Grund eines Mißverständnisses der bei Versner I. 2, 100 (1706) „ziemlich inkorrekt“ abgedruckten Urkunde. Schon Fichard S. 77 berichtigt dies; er druckt S. 91 ff. die betr. Urkunden zum erstenmal; auf seine Ausführung komme ich gleich zurück.

²⁾ a. a. D. I. 2, 100 (1706).

³⁾ Gesch. d. freien Stadt Jrf. a. M., S. 51.

⁴⁾ Zeitschr. d. hist. Vereins f. d. württemb. Franken 1852, S. 40.

⁵⁾ Lexikon deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser, S. 154.

⁶⁾ a. a. D., S. 76 f.

⁷⁾ Also auf dem Reichstag, auf dem Friedrichs Sohn Heinrich zum deutschen König gewählt wurde.

⁸⁾ Lau. 56

Fast 70 Jahre nach Richard tritt Donner = v. Richter diesen Beweis von neuem an ¹⁾, und er gelangt zu demselben Resultat, hauptsächlich auf Grund eines Vergleichs zwischen der Urkunde vom 25. November und der vom 10. April 1221 ²⁾. Während der Kaiser die ihm von Ulrich zu diesem Zweck resignierte Münzenbergische Hospitalstiftung dem D. vollständig und mit allem Zubehör schenkt, tritt sieben Monate später Ulrich selbst nicht alles an den Orden ab, sondern er vollzieht die Schenkung nur mit Ausnahme des erwähnten Turmes, der Vogtei und des Waldes Hainbach. Hierin sieht Donner = v. Richter einen Vorbehalt, eine KonzeSSION, die man zwischen dem 10. April und 25. November dem Münzenberger gemacht habe, sodaß „erst dadurch das ganze Geschäft definitiv zum Abschluß kam“.

Battonn, der 1827 starb, also nur Richards Ausführung, aber nicht die des zuletzt genannten Autors kannte, wußte offenbar nicht recht, welcher Ansicht er sich anschließen sollte, ob er die Freiwilligkeit oder die Unfreiwilligkeit der Schenkung Ulrichs zu seiner Parole machen sollte ³⁾. In derselben Lage befand sich Niedermayer ⁴⁾.

Wolff und Jung I. 189, sowie Horne S. 18 ergreifen die Partei Richards und Donner = v. Richters, während wiederum Diefenbach diese Klippe vorsichtig zu umsteuern sucht ⁵⁾. —

Dringen wir nun, nachdem wir die verschiedenen Meinungen über den Besitzwechsel des Münzenbergischen Hospitals kennen gelernt, in die Urkunden selber ein, versuchen wir, ein möglichst objektives und vielleicht auch klareres Bild von den ganzen höchst verwickelten und dunkeln Vorgängen zu bekommen, die uns zugleich einen interessanten Einblick in die Familiengeschichte eines der mächtigsten Dynastengeschlechter des 13. Jahrhunderts gewähren und aufs engste mit der Person Kaiser Friedrichs II. verknüpft sind.

Schon mehrmals hatte Friedrich einen Kreuzzug gelobt, ohne daß ein solcher wirklich zustande kam. Endlich ward auf Drängen des Papstes der August 1221 als Erfüllungstermin festgesetzt, doch sollte zur Verstärkung des christlichen Heeres schon im März ein

¹⁾ a. a. D., S. 422 ff.

²⁾ Lau 55.

³⁾ Er widerspricht sich a. a. D. VII. 30 und 36.

⁴⁾ Desgl. a. a. D., S. 16.

⁵⁾ a. a. D., S. 3. „Auf Anregung Kaiser Friedrichs II.“

Teil der Kreuzfahrer unter Führung des Herzogs Ludwig von Bayern nach dem ägyptischen Kriegsschauplatz abgehen ¹⁾).

Der für die Abfahrt des Kaisers festgesetzte Termin konnte jedoch nicht eingehalten werden, und ähnlich erging es auch mit dem Aufbruch der Verstärkungsmannschaften, die erst Mitte April von Tarent abfuhr ²⁾. Die Verantwortung für Ausrüstung und Einschiffung derselben hatte Friedrich zu tragen; und um die Vorbereitungen zur Abfahrt persönlich überwachen zu können, nimmt er im April 1221 einen längeren Aufenthalt zu Tarent ³⁾.

Hier in Tarent stellt der Kaiser am 10. April nicht weniger als 12 Urkunden für den DD. aus ⁴⁾, von denen uns hier drei besonders interessieren:

1. Friedrich erteilt dem DD. eine allgemeine Bestätigung aller kaiserlichen und königlichen Schenkungen und Privilegien, u. a. besonders das Recht, reichslehnbare Güter gleich Allodialgütern zu erwerben ⁵⁾.

2. Friedrich schenkt und bestätigt dem DD. das ihm von Ulrich von Müinzenberg zu diesem Zweck resignierte Haus zu Sachsenhausen nebst Hospital, Kirche und allem Zubehör, desgl. eine Hufe in der Frankfurter Gemarkung, täglich zwei Wagen Brennholz und das Weiderecht im Reichswald bei Sachsenhausen ⁶⁾.

3. Friedrich bestätigt das in Nr. 1 und 2 Angegebene zusammen in einer Urkunde ⁷⁾.

¹⁾ Winkelmann, Friedrich II., B. I. S. 108, 112.

²⁾ Winkelmann, daselbst S. 146.

³⁾ daselbst und Böhmer-Ficker 1307—1324. Daß dies nichts außergewöhnliches war, beweist die Tatsache, daß auch Innocenz III. die Einschiffung der Teilnehmer an dem ausgeschriebenen großen Kreuzzug in Brindisi selbst zu leiten versprach. Winkelmann, Otto IV., S. 421. Potthast, Reg. Pontif., Nr. 5012.

⁴⁾ B.-F. 1307—1317, tatsächlich sind es aber nicht 11, sondern 12 Urkunden.

⁵⁾ B.-F. 1307. Wyß, Urkundenbuch der DD.-Ballei Hessen I. 9. Der Irrtum Schönhuths S. 39, Donner-v. Richters und Andersons S. 14, betreffend das Privileg der Erwerbung reichslehnbarer Güter, ist dahin zu berichtigen, daß es nicht erst vom 10. April 1221 stammt, sondern daß es eine Bestätigung (und nicht die erste) des bereits von König Philipp 1206 erteilten Privilegs ist. So schon Voigt I. 395, 2.

⁶⁾ B.-F. 1314. Lau 55.

⁷⁾ Fehlt bei B.-F. — Frankfurter Stadtarchiv. Fichard S. 91 ff., seine Ann. dazu S. 74 f.

Auf Nr. 1 brauchen wir, als nicht direkt zu unserem Thema gehörig, nicht näher einzugehen. Ob Nr. 3 nun eine spätere Fälschung (Lau nennt es „Interpolation“) oder eine „Spezialausfertigung des allgemeinen Privilegs für das Haus zu Sachsenhausen“ ist¹⁾, tut, selbst wenn wir ersteres annehmen, nichts zur Sache, da diese Urkunde inhaltlich ja dasselbe enthält wie Nr. 1 + 2, sodaß ich eigentlich nicht recht einsehe, warum Nr. 3 eine Fälschung sein soll²⁾. Sicher aber ist sie jünger als die beiden anderen³⁾.

Sehen wir uns jetzt Nr. 2 etwas näher an⁴⁾.

Der Kaiser spricht zunächst von der Fürsorge seines Großvaters und Vaters für den Orden, er erwähnt die Tätigkeit der DD.-Brüder im Dienste des christlichen Glaubens und gedenkt im besonderen des Hochmeisters Hermann von Salza⁵⁾. Dann fährt er unter dem Hinweis, daß er dies für sein und seiner Vorfahren Seelenheil tue, fort: *concedimus, donamus et in perpetuum confirmamus eidem domui hospitalis domum in Sahsenhusen cum hospitali et ecclesia omnibusque pertinenciis eorundem, quam videlicet domum, hospitale et ecclesiam Ulricus de Mincembere nobis contulit dicte domui hospitalis libere conferenda.* — Also der Kaiser verleiht, schenkt und bestätigt dem DD. die genannten Gebäulichkeiten mit allem Zubehör, d. h. die ganze Müinzenbergische Hospitalstiftung, die ihm Ulrich resigniert⁶⁾ hat, damit sie der Kaiser dem DD. als freie Schenkung übergebe.

Aus besonderer kaiserlicher Gunst fügt Friedrich mit denselben Worten *damus, concedimus et in perpetuum confirmamus* noch seinerseits für die DD.-Brüder folgende Schenkung hinzu: Eine Hufe (= 30 Morgen) Reichsland in der Frankfurter Gemarkung,

¹⁾ Lau 55, Zusatz S. 29.

²⁾ Zwei ähnliche Urkunden für den DD. von 1218 bei B.-F. 965, 966: Je eine Verbindung der allgemeinen Privilegienbestätigung mit der Schenkung des Hofes Detern, bezw. des Patronatsrechtes der Marienkirche unter den Juden in Mainz.

³⁾ Mit Bezug auf Nr. 2 heißt es hier: *prout in privilegio Majestatis nostre eidem domui indulto plenius continetur*; ähnlich einige Zeilen weiter mit Bezug auf Nr. 1.

⁴⁾ Lau 55. Diese Urkunde ist nicht, wie v. Pette n e g g, Die Urkunden des DD.-Zentralarchivs zu Wien, Nr. 64, S. 21 will, 1330 von Kaiser Ludwig bestätigt worden! Vgl. unten S. 33, 5.

⁵⁾ *dilectus nobis in domino frater Hermannus.*

⁶⁾ *contulit*, aber in der Urkunde vom 25. November 1221 wird dafür der Ausdruck *resignare* gebraucht. Lau 56.

sowie die Erlaubnis, täglich zwei Wagen trockenen Brennholzes aus dem nahen Reichswald holen und ihr Vieh in diesem Wald auf die Weide treiben zu dürfen; von diesem Weiderecht sind jedoch ihre Schaf- und Ziegenherden ausgenommen ¹⁾.

Wer es wagen sollte, diese kaiserliche concessio, donatio et confirmatio anzutasten, der soll zur Strafe je 50 Pfund Goldes an die kaiserliche Kammer und besonders an den D. ²⁾ bezahlen, da gerade diesem durch eine solche Belästigung eine große Kränkung und Beleidigung widerfahre ³⁾.

Als Zeugen führt diese für die Komturei Sachsenhausen so wichtige Urkunde acht deutsche Fürsten an ⁴⁾, deren Anwesenheit in Tarent nur durch die Vorbereitungen zum Kreuzzug zu erklären ist ⁵⁾.

Dem Wortlaut dieser Urkunde, namentlich der dreimal vorkommenden Nebeneinandersetzung der auch zeitlich von einander zu trennenden Begriffe des Verleihens, Schenkens und Bestätigens entnehmen wir folgende rechtshistorische Vorgänge. Der Lehnsmann Ulrich von Müinzenberg verzichtete in lehnrechtlich bindender Form auf alles Recht und alle Ansprüche an die auf des Reiches freiem Grund und Boden erbaute Stiftung seines Vaters, indem er dieselbe in die Hände des Kaisers ausließ, der sie nun seinerseits dem D. schenkte. Diese Schenkung war jedoch nur mündlich erfolgt und wurde jetzt erst schriftlich fixiert. Aber nun finden wir in dieser Urkunde außer den den eigentlichen Schenkungsakt (als Folge der Auflassung) bezeichnenden Worten ⁶⁾ auch eine kaiserliche Bestätigung ⁷⁾ jener ganzen Vorgänge. Diese Bestätigung zeigt eine inzwischen eingetretene neue selbständige Handlung des Kaisers an, die im folgenden näher erörtert wird. Und da auf dieses neue Moment offenbar der Hauptnachdruck gelegt ist, so haben wir

¹⁾ Diese Ausnahme ist insofern wichtig, als über den Schaftrieb bis ins 19. Jahrhundert hinein zwischen den Deutschen Herren und der Bürgerschaft und dem Rat von Frankfurt heftiger Streit herrschte.

²⁾ Es heißt nur *prelibato hospitali*. Damit ist aber zweifellos das Deutsche Haus zu Sachsenhausen gemeint.

³⁾ Schon Niedermayer S. 17 macht darauf aufmerksam, daß die Komturei Sachsenhausen mit dieser Straffumme einer *civitas* gleichgestellt wird.

⁴⁾ Niedermayer S. 17 zählt sie alle auf.

⁵⁾ So auch Donner-v. Richter. Die meisten machten aber den Kreuzzug nicht mit, obwohl sie ihn bei Friedrichs Kaiserkrönung gelobt hatten. Winkelmann, Friedrich II., B. I. 535 f.

⁶⁾ *concedimus et donamus*.

⁷⁾ *confirmamus*.

also mehr eine Bestätigungs- als eine eigentliche Schenkungs-urkunde vor uns ¹⁾).

Daß diese Urkunde zusammen mit fast einem Duzend anderer für den Orden so wichtiger Urkunden gerade jetzt ausgestellt wurde, in einem Augenblick, wo Friedrich angesichts des Kreuzzugs doch sicher alle Hände voll zu tun hatte, dieser Umstand setzt m. E. einen sehr warmen und einflußreichen Fürsprecher des DD. in der nächsten Umgebung des Kaisers voraus. Und wer sollte und könnte dies anders sein, als *dilectus nobis in domino frater Hermannus* ²⁾)?

Koch ³⁾ freilich ist anderer Meinung: „Aber zugegeben auch, daß die Erwirkung dieser Vergünstigungen dem direkten persönlichen Einflusse Hermanns zuzuschreiben ist, bei ihrem Erlass braucht derselbe doch nicht gegenwärtig gewesen zu sein.“ Er (und nach ihm Winkelmann) ⁴⁾ glaubt, daß Hermann von Salza um diese Zeit bereits wieder im Morgenlande weilte; er stützt seine Ansicht einerseits durch die Tatsache, daß sich Hermann seit dem 25. November 1220 ⁵⁾ nicht mehr bei Friedrich nachweisen läßt, und andererseits durch eine im März 1221 in Affon ausgestellte Urkunde, die „eine Anwesenheit des Hochmeisters dort um diese Zeit wahrscheinlich macht.“

In dieser Urkunde überläßt König Johann von Jerusalem dem DD. auch die bisher dem König zustehende zweite Hälfte der vom Orden gemeinsam mit königlichen Truppen erkämpften Beute und behält sich diesen Anteil nur für den Fall vor, daß er selbst an der Schlacht teilnimmt ⁶⁾. Koch zieht hieraus den Schluß, daß „Hermann diese Vergünstigung vom König durch persönliche Fürsprache erlangt hat“, und daß dann der Hochmeister mit König Johann am 7. Juli vor Damiette eintraf.

Hat Koch damit bewiesen, daß Hermann tatsächlich im April 1221 in Tarent nicht anwesend sein konnte? Ich glaube nicht, denn wir wissen zwar, daß König Johann am 7. Juli vor Damiette

¹⁾ Diese einfache Tatsache wurde merkwürdigerweise in der gesamten Literatur — auch von Lau — übersehen, mit Ausnahme von Versner, Kirchner und Lange. Vgl. oben S. 13.

²⁾ So auch Lorck, Hermann v. Salza, S. 16 f.

³⁾ Koch, Hermann v. Salza, S. 25 f.

⁴⁾ Friedrich II., B. I. 145, 1. Hermann „scheint 1221 März im Oriente gewesen zu sein“.

⁵⁾ Böhmer=Ficker 1224.

⁶⁾ Strehlke, Tabulae, S. 45.

eintraf; wir wissen aber nicht, ob der Hochmeister vorher bei ihm in Affon war, und noch viel weniger können wir wissen, ob beide zusammen nach Damiette reisten¹⁾. Und andrerseits ist derselbe Einwand, den Koch Lorch gegenüber macht, er könne für seine Ansicht, daß Hermann bis April bei Friedrich verweilt habe, „nur“ die große Menge von Kaiserurkunden für den Orden anführen, auch gegenüber Koch selber angebracht: Er weiß für seine Meinung sogar nur eine Urkunde anzuführen.

Und diese beweist m. E. gar nichts. Denn während beim Kaiser außer Hermann kein anderer Angehöriger des O. nachzuweisen ist, ist es umgekehrt nicht nur als sehr wahrscheinlich, sondern als sicher anzunehmen, daß der Orden, dessen Schwergewicht und Hauptmacht damals noch in Palästina ruhte, auch durch andre höhere Beamte Beziehungen zum König von Jerusalem unterhielt und auf diese Weise jene Urkunde erlangen konnte. Man kann doch nicht jeden Akt auf den unmittelbaren persönlichen Einfluß Hermanns allein zurückführen, die Ausstellung dieser Urkunde kann auch in seinem Auftrage von andern veranlaßt worden sein. Ferner ist in dieser Urkunde Hermann mit keiner Silbe erwähnt, während er in den in Tarent ausgestellten Kaiserurkunden ausdrücklich genannt wird, so daß schon aus diesem einen Grunde der Aufenthalt des Hochmeisters in Tarent nicht nur unendlich viel wahrscheinlicher als der zu Affon, sondern wegen der Bedeutung der beurkundeten Handlungen geradezu sicher ist. Und schließlich: Soll Hermann, der sich noch im November im kaiserlichen Lager aufhält, die für damalige Zeiten selbst im Sommer noch beschwerliche Fahrt nach dem Orient mitten im Winter angetreten haben?²⁾

Ich glaube, mit Lorch als sicher annehmen zu dürfen, daß Hermann von Salza den Winter im Abendlande zugebracht hat. Und nehmen wir auch an, er habe die ganze Zeit nicht in der Umgebung Friedrichs gelebt, er sei nicht im Gefolge des Kaisers nach Tarent gekommen, so hat er sich eben mit den deutschen Kreuzfahrern eingefunden, die sich hier zur Einschiffung sammelten. Auf jeden Fall aber ist er im April in Tarent und tritt dann, wie ich vermute, mit den Kreuzfahrern unter Führung Herzog Ludwigs von Bayern Mitte April die Reise nach dem Orient an. Vor seiner

¹⁾ Wie wir gleich sehen werden, ist dies sogar sehr unwahrscheinlich.

²⁾ Aus demselben Grunde wurde auch der Kreuzzug Friedrichs, der ursprünglich unmittelbar nach seiner Kaiserkrönung stattfinden sollte, auf das Jahr 1221 verschoben. Winkelman n, Friedrich II., B. I. 108.

Abreise gelang es ihm, den Kaiser zur Ausstellung der vielen Urkunden für seinen Orden zu bewegen, deren Mehrzahl er wohl mit übers Meer genommen haben wird, um sie im Ordensarchiv zu deponieren. Vielleicht mußte gerade dieser Umstand den Vorwand zur Erlangung der Massenausstellung vom 10. April abgeben.

Im Mai langten die Kreuzfahrer vor Damiette an¹⁾, und mit ihnen, wie wir jetzt annehmen müssen, der Hochmeister. Dies würde dann auch nicht im Widerspruch zu dem stehen, was Koch sagt: „Der Ankunft Hermanns wird zwar nirgends gedacht, aber bald darauf seine Teilnahme an den folgenden Kämpfen erwähnt²⁾.“ Auch bei den dem eigentlichen Feldzug folgenden Verhandlungen mit dem Sultan spielte Hermann eine Hauptrolle³⁾.

Hier einen Beweis im vollen Sinne zu liefern, ist bei der Dürftigkeit der Quellen heute nicht möglich; es kann also nur darauf ankommen, eine Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit zu machen. Und ich glaube, mehr als wahrscheinlich gemacht zu haben, daß die Ausstellung der Urkunden vom 10. April 1221 tatsächlich auf Hermanns persönliche Anwesenheit zurückzuführen ist, und dies gilt somit auch — so können wir jetzt ruhig sagen — von der Bestätigung und Schenkung des Deutschen Hauses zu Sachsenhausen.

Daß sich der D. bemühte, seinen Besitztitel auf diese schöne Erwerbung so unanfechtbar wie möglich zu machen, ist nur zu selbstverständlich. Er ließ sich diese Schenkung nicht nur vom Kaiser — und dies in zwei verschiedenen Urkunden — sondern auch von Ulrich von MüNZenberg bestätigen. Letzteres geschah am 25. November 1221, also sieben Monate nach der durch den Kaiser erfolgten Bestätigung, und zwar durch Siegfried II. von Eppstein, Erzbischof von Mainz und kaiserlichen Erzkanzler, Dietrich, Erzbischof von Trier, und Konrad von Scharfenberg, Bischof von Metz und Speyer, kaiserlichen Hofkanzler und Reichslegat für Mittel- und Oberitalien⁴⁾.

Warum gerade durch diese drei Kirchenfürsten? — Der Erzbischof von Mainz und der Bischof von Metz und Speyer hatten an Friedrichs Romfahrt teilgenommen. Nach der Kaiserkrönung

¹⁾ Winkelmann, Friedrich II., B. I. 153. Oliveri hist. Damiat., ed. Hoogeweg, S. 257.

²⁾ Koch S. 26 nach Oliver.

³⁾ Weiter auf die kläglichen Resultate dieser Kreuzfahrt einzugehen, die ja auch nicht unter die Zahl der großen Kreuzzüge aufgenommen ist, würde den Rahmen unserer Aufgabe überschreiten.

⁴⁾ La u 56. Auch dies ist, wie wir sehen werden, eine Bestätigungsurkunde.

traten beide mit vielen Deutschen, die in die Heimat zurückkehren wollten, die Reise nach Oberitalien an, wobei der Kaiser seinen heimkehrenden Landsleuten, die auch die Reichsinsignien mit sich führten, noch einen Tagemarsch weit das Geleite gab. Siegfried zog dann tatsächlich Ende November 1220 nach Deutschland weiter, während Konrad, durch sein Amt als Reichslegat noch längere Zeit in Italien festgehalten, Ende Februar 1221 über die Alpen ging und erst im März in Deutschland ankam¹⁾.

Sehen wir uns die Daten etwas genauer an. Am 22. November wird Friedrich gekrönt, am 26. bricht er mit seinen heimkehrenden Deutschen aus dem Lager vor Rom auf, am 27. bestätigt er Konrad aufs neue als Reichslegat für Italien, und am 29. oder 30. nimmt er Abschied von den nach Norden weiter Reisenden²⁾. Erinnern wir uns dann weiter der Tatsache, daß Hermann von Salza noch am 25. November beim Kaiser ist³⁾, so steigt die gar nicht abzuweisende Vermutung in uns auf, daß Hermann der direkte Veranlasser auch der von den drei genannten Kirchenfürsten am 25. November 1221 ausgestellten Urkunde ist, daß er an der Erwerbung der Münzenbergischen Hospitalstiftung zu Sachsenhausen für seinen Orden näher beteiligt ist, als man heute noch feststellen kann.

Betrachten wir nun zunächst jene Urkunde⁴⁾. Die drei Bischöfe stellen unter dem Hinweis auf die Nützlichkeit öfterer Bestätigung der zur Ehre Gottes gemachten Schenkungen am 25. November 1221 folgende Urkunde aus, deren Inhalt ich hier möglichst vollständig wiedergebe, da die seitherigen Auslegungen nicht nur ungenau, sondern direkt falsch sind. Ich zerlege sie in zwei Teile:

1. Cuno von Münzenberg hatte auf einem Gelände zu Sachsenhausen, das er vom Reich zu Lehen trug, verschiedene Gebäude er-

¹⁾ Am 25. März urkundet er in Eßlingen. Winkelmann, *Acta imp.* II. 682. Auch Konrad hatte nach der Kaiserkrönung gelobt, den für den Frühling 1221 festgesetzten Kreuzzug mitzumachen; doch ist er seinem Gelübde nicht nachgekommen, ohne daß wir von einem Erlaß desselben hören. Winkelmann, Friedrich II., B. I. 112, 166, 535.

²⁾ Winkelmann, daselbst I. 118 f.

³⁾ Vielleicht schon seit dem 4. Oktober. Winkelmann, daselbst S. 103. Koch S. 23.

⁴⁾ Lau 56. — Ohne Ausstellungsort; wegen der Zeugen verlegen sie Donner-v. Richter und Böhmer-Ficker (3865 u. 10 889a) nach Frankfurt ins Hoflager König Heinrichs. Sie wurde ebenfalls doppelt ausgestellt, Bettenegg Nr. 67, 68, S. 22; und im Jahre 1390 wurde eine Abschrift von ihr genommen, vgl. unten S. 33.

richtet, nämlich ein Haus, Hospital und Kirche, eine Stiftung, der er zur Versorgung der Armen und Abhaltung des Gottesdienstes „mit gesamer Hand“ ein großes Vermögen als Eigentum übertragen hatte. Nachdem Ulrich in die väterliche Erbschaft eingesetzt worden war, wurde er von Friedrich, der damals noch König war, veranlaßt, die ganze Stiftung mit alleiniger Ausnahme eines Turmes¹⁾, der Vogtei und des Waldes Hainbach in die Hände des Königs zu resignieren, damit dieser sie dem D. zu ewigem Besitze überlassen könne. Die Resignation sowohl, als auch die Schenkung erkannte Ulrich darauf vor den Ausstellern und einigen D.-Brüdern an.

2. Damit jedoch für die Zukunft jeder Zweifel beseitigt werde, ob die auf Wunsch des Königs geschehene Resignation eine freiwillige oder unfreiwillige gewesen, überläßt derselbe Ulrich auf Mahnen der Aussteller und in ihrem Beisein die ganze Stiftung dem D. als freie Schenkung. Denn nach kaiserlichen Privilegien sei es erlaubt, dem Orden reichslehnbare Güter zu schenken.

Am Schlusse erklären die Aussteller, dies alles sei von ihnen auf Bitten beider Parteien beurkundet worden, um für die Zukunft allen böswilligen Anfechtungen vorzubeugen. —

Dies ist die Urkunde, aus der Fichard und Donner- v. Richter ihre oben wiedergegebenen Schlüsse ziehen. Können wir uns ihnen anschließen? Besteht insbesondere die Ansicht Donner- v. Richters, zwischen dem 10. April und 25. November seien Ulrich Konzessionen gemacht worden, auf Grund deren das ganze Geschäft überhaupt erst jetzt zum Abschluß kam, zu Recht oder Unrecht?

In dieser Urkunde vom 25. November haben die drei Kirchenfürsten zwei selbständige Rechtsakte zusammengefaßt. Den eigentlichen Akt von diesem Tage (2.), und einen älteren (1.), der einst vor ihnen und anwesenden D.-Brüdern geschah und jetzt nachträglich schriftlich figuriert wird.

Diese Brüder sind sicher keine Angehörige des Deutschen Hauses zu Sachsenhausen gewesen²⁾, sonst wäre dies ausdrücklich erwähnt; nach schwerer aber fällt ihr Fehlen unter den am Schlusse aufgezählten Zeugen in die Waagschale, und dies bei einer Urkunde, die zweifellos in Frankfurt ausgestellt wurde. Und gerade diese Tat-

¹⁾ Der Ulrichstein. Vgl. oben S. 12, 3.

²⁾ Niedermayer S. 18.

sache beweist ferner in Verbindung mit dem Umstand, daß es sinnlos wäre, in einer Urkunde ohne offenbaren Grund zweimal dasselbe zu sagen¹⁾, daß das in Nr. 1 Gesagte nicht erst am 25. November 1221, sondern früher geschehen ist.

Also enthält die an diesem Tage in Frankfurt ausgestellte Urkunde einen älteren Rechtsakt, der folgendes besagt: Als Ulrich von Münzenberg in die väterliche Erbschaft eingesetzt war, veranlaßte ihn König Friedrich, die Hospitalstiftung zu Sachsenhausen, die von seinem Vater Cuno auf des Reiches Grund und Boden erbaut worden war, in seine Hände zu resignieren, da er sie dem DD. schenken wollte. Dies tat denn auch der Münzenberger, behielt sich jedoch mit Friedrichs Einwilligung die Vogtei, sowie den Ulrichstein und den Hainbachwald zurück. Der König übergab darauf die trotz dieses Vorbehaltes immer noch äußerst reiche Stiftung mit allem übrigen Zubehör dem Orden²⁾, von dem einige Ritter zugegen waren; und Ulrich erkannte seine Resignation und die Schenkung des Königs vor den drei Bischöfen und diesen DD.-Rittern an.

Diese in eine frühere Zeit zurückreichende Anerkennung sowohl der Resignation, als auch der Übergabe wird jetzt am 25. November 1221 in Frankfurt wiederholt und von Ulrich von neuem bestätigt. Es enthält also auch diese Urkunde, ebenso wie die vom 10. April, die Bestätigung eines schon früher vollzogenen Rechtsaktes.

In welche Zeit die Vollziehung desselben zu verlegen ist, besagt die Urkunde selbst, sie gibt wenigstens die Grenzen an, innerhalb deren sich diese Vorgänge ereigneten. Ein terminus ante quem ist die Kaiserkrönung Friedrichs, der 22. November 1220, und ein terminus post quem der Tag, an welchem Ulrich I. in die Erbschaft seines Vaters Cuno I. eingesetzt wurde. Und wann geschah dies?

Cuno I. starb 1212³⁾, ihm folgte sein ältester Sohn Cuno II., der ebenso wie sein Vater nach König Philipps Tode ein treuer Anhänger Ottos IV. war⁴⁾. Er erscheint in Urkunden zum letzten-

¹⁾ Dies wäre in Nr. 1 und 2 tatsächlich der Fall. In Nr. 1 vor den drei Bischöfen und DD.-Rittern, in Nr. 2 nur vor den Bischöfen!

²⁾ So ist die Urkunde vom 10. April aufzufassen; und in diesem Sinne ist Donner=v. Richter zu berichtigen. Die Konzeption wurde Ulrich also schon gleich im Anfang, nicht erst zwischen April und November 1221 zugestanden; zwischen diesen beiden Urkunden besteht also kein prinzipieller Unterschied, kein Widerspruch.

³⁾ Eigenbrodt S. 12. — Bei B.=F. kommt Cuno zuletzt vor 211 i (1199); 14639 (1210) ist Cuno II. gemeint, nicht Cuno I., vgl. oben S. 8, 3.

⁴⁾ Eigenbrodt S. 12. Ficker S. 508.

mal am 27. August 1210¹⁾), muß jedoch seinen Vater überlebt haben²⁾). Er hinterließ keine Kinder und ist höchstwahrscheinlich vor Mai 1212 gestorben³⁾), denn nun ist sein jüngerer Bruder Ulrich I. bei Otto IV. Kämmerer⁴⁾).

Letztere Tatsache ist, mit Ausnahme von Ficker und Winkelmann, in der Literatur über die Münzenberger übersehen worden. Am 9. Dezember 1212 fand in Mainz die erste Krönung Friedrichs statt, und seit dem 14. Februar 1213 finden wir Ulrich bei der staufischen Partei⁵⁾). Ich habe den Eindruck, daß Friedrich dem reichen Münzenberger, der in Übereinstimmung mit seinem Vater und Bruder anfangs zu Otto gehalten, dies nie recht verzeihen konnte. Denn Ulrich begegnet uns von Februar 1213 bis April 1221 nicht nur 10mal ohne Amtstitel⁶⁾), sondern seit Oktober 1213 erscheint sogar auffallenderweise ein anderer camerarius imperii neben ihm⁷⁾). Zwei Tatsachen, die die Vermutung nahe legen, daß man ihn an maßgebender Stelle nicht als eigentlichen Reichskämmerer betrachtete, zumal er auch am Hofe nur selten vorkommt, seltener als andere Reichshofbeamte⁸⁾). Er hat also keineswegs in besonders naher Beziehung zum Kaiserhaus gestanden⁹⁾).

Auch scheint ihn Friedrich bei seinem Regierungsantritt nicht im Besitze der Reichslehen Cunos I. und Cunos II. gelassen zu haben. Denn am 26. Oktober 1216 schreibt der König von Leipzig aus an den Schultheißen von Frankfurt, die Besatzung der Burg Friedberg und überhaupt an alle seine Untertanen in der Wetterau, daß er Ulrich aus königlicher Gnade in die Grafschaft¹⁰⁾ und alle anderen Güter wieder eingesetzt habe, die einst dessen Vater und Bruder bis zu seinem Regierungsantritt innegehabt¹¹⁾).

¹⁾ B.-F. 435. Ficker S. 508 hat Juni 1210.

²⁾ Lau 44.

³⁾ Ficker S. 508. B.-F. 3865 (1221, = Lau 56) Cuno I., nicht Cuno II. Wend S. 282 und 655, Grote, Stammtafeln, S. 134 und Niedermayer S. 22 lassen ihn bis 1225 leben, doch mit Unrecht.

⁴⁾ B.-F. 478.

⁵⁾ B.-F. 689. Ficker S. 508. Winkelmann, Otto IV., S. 334.

⁶⁾ B.-F. 779, 780, 844, 882, 883, 887, 922, 937, 1109, 1314. — 12 mal führt er seinen Amtstitel: 689, 690, 692, 723, 747, 842, 852, 949, 958, 965, 966, 1126.

⁷⁾ Ficker S. 509 f. Winkelmann, Otto IV., S. 334, 6.

⁸⁾ Ficker S. 509. — ⁹⁾ Ficker S. 544.

¹⁰⁾ Die Grafschaft Wetterau. Vgl. Lau 206.

¹¹⁾ Lau 44. Ficker S. 509. Wend S. 282 und Niedermayer S. 22: Cuno II. wird seiner väterlichen Erbschaft entsetzt (!).

Werfen diese Tatsachen einerseits ein helles Licht auf das Verhältnis, das zwischen Ulrich und seinem König herrschte, so ist andererseits gerade die letztgenannte Urkunde für unsere Spezialuntersuchung von besonderem Werte. Denn sie enthält den für die Zeit der eigentlichen Abtretung des Deutschen Hauses zu Sachsenhausen durch Ulrich gesuchten terminus post quem: Am 26. Oktober 1216 wurde eben Ulrich in seine väterliche Erbschaft eingesetzt, Friedrich II. machte ihn an diesem Tage zum Erben seines Vaters.

Die eigentliche Übergabe des Deutschen Hauses zu Sachsenhausen durch Ulrich erfolgte somit zwischen dem 26. Oktober 1216 und dem 22. November 1220.

Versuchen wir, Zeit und Ort dieser Abtretung noch näher festzulegen. Ihre erste Anerkennung und Bestätigung durch Ulrich geschah also innerhalb jener vier Jahre, und zwar, wie wir gesehen haben, im Beisein der Erzbischöfe von Mainz und Trier, des Bischofs von Metz und Speyer und einiger DD.-Ritter. Es ist also das Zusammensein Ulrichs I. von Münzenberg mit allen diesen in den Jahren 1216 bis 1220 nachzuweisen.

Siegfried, Dietrich und Konrad treten während dieses Zeitraumes 11 mal gemeinsam als Zeugen auf¹⁾, doch nur drei- oder eigentlich nur zweimal in Gemeinschaft mit Ulrich. Und zwischen diesen beiden Fällen²⁾ die Entscheidung zu treffen, ist nicht schwer, denn nur in einem Fall läßt sich die Anwesenheit von DD.-Rittern nachweisen: Auf dem Hoftag zu Fulda im Dezember 1218.

Hier bestätigte Friedrich II. auf die Bitten Hermanns von Salza in zwei Urkunden dem DD. alle Privilegien und zwei kleinere Schenkungen³⁾, und unter den vielen Zeugen dieser Urkunden finden wir die drei genannten Kirchenfürsten und den Kämmerer Ulrich von Münzenberg. Da ferner in den Urkunden ausdrücklich hervorgehoben wird, daß sie auf Hermanns Bitte ausgestellt werden, so ist damit die Anwesenheit des Hochmeisters auf dem Hoftag bewiesen, was auch dem von Koch S. 21 Gesagten⁴⁾ nicht widerspricht. Daß Hermann bei dieser Gelegenheit von einem stattlichen Gefolge seiner DD.-Ritter begleitet war, ist zwar an und für sich schon mehr als

¹⁾ B.-Z. 965, 966, 1036, 1102, 1109, 1114, 1115, 1125, 1126, 1128, 1144.

²⁾ 965 und 966 oder 1109.

³⁾ 965, 966.

⁴⁾ Während der Belagerung von Damiette weilte Hermann in Europa. Koch hat hierfür jedoch nur einen Beleg, und zwar vom 13. Juli 1219. Für 1218 vgl. Voigt I. 399, 6.

selbstverständlich, geht aber noch klarer aus dem ehrenvollen Privileg vom Jahre 1214 hervor, nach dem der Hochmeister und seine Begleitung bei Anwesenheit am kaiserlichen Hoflager als ein Glied desselben betrachtet und geehrt werden soll ¹⁾.

Auf diesem im Dezember 1218 zu Fulda abgehaltenen Hoftag waren also die zwei Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Bischof von Metz und Speyer, der D.-Hochmeister Hermann von Salza mit mehreren seiner Ordensritter und der Kämmerer Ulrich I. von Münzenberg anwesend, und hier trat Ulrich das Deutsche Haus zu Sachsenhausen an den Orden ab, hier wurde mündlich festgesetzt, was man 1221 schriftlich fixierte.

Doch handelte es sich auch hier nicht um eine erste, ursprüngliche Abtretung, sondern wiederum um die Bestätigung eines älteren Rechtsaktes, und zwar um eine höchst unfreiwillige Bestätigung. Denn tatsächlich hatte schon Cuno I. († 1212), der Vater Ulrichs, sein Sachsenhausener Hospital mit dem Sandhof und allen Rechten, sowie dem Patronat zu Niederwöllstadt und den dazu gehörigen Gütern dem D. cum manibus heredum überlassen ²⁾. Wann und unter welchen Umständen, wissen wir nicht ³⁾. Ferner schenkte er, wie wir bereits wissen, beträchtliche Einkünfte in Eckenheim ⁴⁾.

Gelänge es zu beweisen, daß Cuno I. den dritten Kreuzzug mitgemacht hat, auf dem bekanntlich jener Hospitalorden erneuert wurde, aus dem sich dann der Deutsche Ritterorden entwickelte, so wäre sehr wahrscheinlich gemacht, daß jene fratres, die 1193 im Sachsenhausener Krankenhaus tätig sind, diesem Orden angehörten ⁵⁾, daß also schon damals der D. in Frankfurt ansässig war. In diesem Falle wäre aber Sachsenhausen die älteste fränkische Komturei und würde nicht von acht anderen an Alter übertroffen, und nicht Thüringen, sondern Franken würde die älteste D.-Ballei sein.

¹⁾ B.-F. hat diese Urkunde nicht, Pettenegg ebenfalls nicht. Voigt I. 397, 467. Koch S. 15 setzt das erste urkundliche Zeugnis für das Bekanntsein Friedrichs und Hermanns in den Dezember 1216 (B.-F. 887), doch scheint mir schon diese Urkunde von 1214 ein deutlicher Beweis dafür zu sein.

²⁾ Lau 176, 191, 192. Dies ist ganz neu! So höchstens Kirchner, aber unfreiwillig, vgl. oben S. 13, 1.

³⁾ Jedenfalls hat schon er die drei Stücke zurückbehalten, die auch später seinem Sohne Ulrich I. zugestanden wurden.

⁴⁾ Lau 524–526.

⁵⁾ Niedermayer S. 6 verneint diese Möglichkeit, Aufgabe aber schon dieses Hospitals war: subsidium terre sancte, Lau 192.

Nach Cunos I. Tode wird wohl Cuno II., der, wie wir gesehen haben, ebenfalls im Jahre 1212 gestorben ist, die Schenkungen seines Vaters bestätigt haben, wenigstens ließ er den Orden ruhig im Besitz dieser Güter ¹⁾. Auch seine Witwe war eine Wohltäterin der Komturei Sachsenhausen ²⁾.

Anders aber Ulrich I. und seine Erben! Sie haben diese Schenkung niemals für rechtsgültig gehalten, nie anerkannt, sondern immer als ungültig angefochten ³⁾.

Hermann von Salza jedoch wollte und konnte diese schöne Erwerbung nicht fahren lassen. Scharfen Blickes hatte er erkannt, daß gerade Frankfurt für seinen Orden eine besonders geeignete Stätte sei, daß einerseits eine Ansiedlung des D. in der alten Kaiserstadt das Ansehen des ganzen Ordens mächtig heben würde, und daß andererseits diese Niederlassung infolge der glücklichen geographischen und kommerziellen Lage Frankfurts rasch emporblühen und sich zu einer in schweren Zeiten wohl brauchbaren kräftigen Stütze des D. entwickeln werde. Sicher war ihm auch das gespannte Verhältnis bekannt, das zwischen Friedrich und Ulrich von Münzenberg herrschte, und so trug er unter geschickter Benutzung dieser für ihn so günstigen Lage diese Verhältnisse in Fulda dem König vor.

Friedrich, dem der D. so recht als die eigenste Schöpfung seines Hauses galt, der es als eine seiner wichtigsten Pflichten ansah, den Kaisern seines Hauses an Begünstigungen des Ordens nicht nachzustehen ⁴⁾, ging bereitwilligst auf des Hochmeisters Wünsche ein. Um dem Streit ein Ende zu machen, zwang er Ulrich, dem er ja erst vor zwei Jahren die Lehen seines Vater zurückgegeben hatte, die väterliche auf reichslehnbarem Boden erbaute Stiftung in

¹⁾ Lau 192; Vgl. Niedermayer S. 16.

²⁾ Elisabeth, geb. von Homburg, Witwe 1. des Frankfurter Schultheißen Johannes und 2. Cunos II. von Münzenberg. Man hielt sie früher für die Witwe von Johannes von Heusenstamm (auch Voigt I. 50) und Konrads von Steinach, doch wies Euler im Archiv f. Trff. Gesch. u. Kunst 6, 43 diese Ansicht als falsch zurück. Schon Wenck I. 655 ließ Cuno II. mit einer „bisher unbekannten“ Elisabeth verheiratet sein.

³⁾ So Ulrich I. und seine Söhne Cuno III. und Ulrich II., Lau 192. Ebenso sein Schwiegersohn Philipp I. von Falkenstein, Lau 176. Er allein von seinen Schwiegersöhnen?

⁴⁾ Urkunden, in denen Friedrich sich so ausläßt, nennen Voigt I. 396, 403, Winckelmann, Friedrich II., B. I. 118, Koch S. 15.

seine Hände zu resignieren ¹⁾. Ulrich mußte sich wohl oder übel fügen; es gelang ihm jedoch, sich und seiner Familie den Besitz der Vogtei, des Ulrichsteins und des Hainbachwaldes zu sichern.

Durch diese Auflassung Ulrichs wurde die schon von Cuno dem D. gemachte Schenkung erst eine lehnrechtlich gültige; jene Schenkung, die nur einen privatrechtlichen Charakter trug, wurde jetzt erst durch des Kaisers Vermittlung zu einem Rechtsakt von öffentlich-rechtlicher Bedeutung und Verbindlichkeit. Das Ziel des Hochmeisters war endlich erreicht, Ulrichs Widerstand jetzt vollständig beseitigt. Doch vorsichtiger Weise ließ sich Hermann in Gegenwart der Erzbischöfe von Mainz und Trier, des Bischofs von Metz und Speyer und einiger D.-Ritter aus seinem Gefolge die Resignation und Schenkung durch Ulrich selbst bestätigen.

Der Umstand, daß nicht sofort in Fulda Urkunden ausgestellt wurden, daß man über diese für den Orden doch sehr wichtige Vorgänge nur mündlich verhandelte, wird man sich wohl so zu erklären haben: Entweder lebte Ulrich immer noch in der stillen Hoffnung, mit diesem mündlichen Verzicht sei die Sache noch nicht vollständig erledigt, die väterliche Stiftung noch nicht endgültig für ihn verloren, sodaß er die Ausstellung seiner Verzichtsurskunde auf jede Weise hinauszuschieben suchte, während umgekehrt der König und der Hochmeister, der ja so viele und einflußreiche Zeugen auf seiner Seite wußte, durch weiteres Drängen Ulrich nicht noch mehr verbittern wollten. Oder aber, es haben irgendwelche äußere Umstände verzögernd eingewirkt. Daß aber tatsächlich nur mündlich verhandelt wurde, zeigt aufs deutlichste ein Vergleich zwischen den beiden Urkunden vom April und November 1221. Wären die Fuldaer Verhandlungen protokolliert worden, so würde zwischen beiden nicht jener Unterschied bestehen, der Donner-v. Richter zu falschen Schlüssen verleitete, aber, wie wir gesehen haben, kein innerer Widerspruch ist. —

Der Hoftag zu Fulda fand im Dezember 1218 statt, und wohl im Spätsommer des folgenden Jahres kehrte Hermann von Salza

¹⁾ Nichts seltenes. Vgl. B.-Z. 797, 966 (1215, 1218): Friedrich schenkt der Kirche des hl. Moriz zu Magdeburg die Burg Schopau nebst 120 Hufen, die Graf Burkard von Mansfeld zu Lehen hatte und jetzt resignierte; bezw. dem D. das Patronat der Marienkirche unter den Juden in Mainz, das Werner und Philipp von Bolanden zu Lehen hatten und jetzt ebenfalls resignierten. Vgl. auch Voigt I. 67 (1219).

nach dem Orient zurück¹⁾. Aber schon bei der Kaiserkrönung Friedrichs, im November 1220, finden wir ihn wieder auf italienischem Boden²⁾, und zwar bis zum April 1221. Wir wissen ferner, daß Erzbischof Siegfried von Mainz und Bischof Konrad von Metz und Speyer die Romfahrt Friedrichs mitgemacht hatten. Es sind also dieselben drei Männer, die zwei Jahre vorher in Fulda dem D. das Haus zu Sachsenhausen erworben hatten, bezw. hatten erwerben helfen, bei Gelegenheit der Krönung zusammengewesen. Nach derselben trennte man sich. Die beiden traten die Heimreise über die Alpen an, Hermann blieb zunächst in Italien, um dann im April in den Orient zurückzukehren.

Jetzt bestätigt der Kaiser am 10. April 1221 in Tarent dem D. sowohl das von Ulrich von Münzenberg resignierte Haus zu Sachsenhausen, als auch ein von ihm selbst diesem Haus erteiltes Geschenk, und am 25. November desselben Jahres wiederholte derselbe Ulrich in Frankfurt seinen Verzicht auf dasselbe Haus.

Die Kaiserurkunde von Tarent ist auf des Hochmeisters Anwesenheit zurückzuführen. Die Aussteller der Frankfurter Urkunde, in der Ulrich die Schenkung zum zweitenmale bestätigt, sind dieselben, die zusammen mit Hermann von Salza Zeugen der mündlichen Verzichtleistung und ersten Bestätigung Ulrichs waren; und zwei von ihnen waren ein Jahr vorher wieder mit Hermann in Italien zusammengetroffen.

Sollen die beiden Urkunden unter diesen Umständen und gerade jetzt zufällig und von einander unabhängig entstanden sein? Nein, zwischen ihnen besteht ein sehr enger Zusammenhang.

Auch die Frankfurter Urkunde ist auf des Hochmeisters Initiative zurückzuführen. Hermann war als die eigentliche Triebfeder im höchsten Grade an der neuen D.-Erwerbung beteiligt, er fühlte sich verantwortlich für deren Erhaltung und Sicherstellung für seinen Orden. Beunruhigt durch die Versuche, die Ulrich und seine Verwandten anstellten, um die Rechtsgültigkeit dieser Schenkung anzuzweifeln, war Hermann jetzt doppelt darauf bedacht, den Besitztitel seines Ordens möglichst sicherzustellen, und energisch betrieb er die nachträgliche Ausstellung der dazu notwendigen Dokumente. Während er es selber übernahm, die kaiserliche Bestätigungsurkunde zu erlangen, bat er Erzbischof Siegfried und Bischof Konrad, Ulrich von

¹⁾ Koch S. 21 f.

²⁾ Koch S. 23 f.

Münzenberg zur Niederschrift der entsprechenden Erklärung zu bewegen.

Diese zwei Bischöfe benutzten den großen Hofstag, den König Heinrich im November 1221 in Frankfurt abhielt, dieser Bitte nachzukommen. Und Ulrich, der, nachdem der Kaiser die Urkunde ausgestellt, an kein Ausweichen mehr denken konnte, mußte nun in den sauren Apfel beißen. Im Verein mit Erzbischof Dietrich von Trier nahmen Siegfried und Konrad ¹⁾ in Frankfurt die Aussagen Ulrichs zu Protokoll und stellten am 25. November jene Urkunde aus, deren ersten Teil wir bereits kennen gelernt haben.

Aus dem zweiten Teil ²⁾, in dem Ulrich seine Schenkung den D. nochmals bestätigt, geht, was auch Richard bereits erkannt hatte, klar und deutlich hervor, daß schon damals das Gerücht ging, Ulrich von Münzenberg habe die Stiftung seines Vaters nur unfreiwillig, nur dem äußeren Zwange gehorchend dem D. überlassen, bezw. bestätigt. Diesem Gerüchte sucht man nun die Spitze abzubreaken, indem Ulrich erklärt, die Schenkung (Bestätigung) sei wohl auf Wunsch des Königs, aber dennoch vollständig freiwillig geschehen. Ist aber damit jenes Gerücht widerlegt? Ich glaube kaum!

Eher könnte man bei oberflächlicher Betrachtung aus einer anderen Stelle den Schluß ziehen, es sei nicht nur dem D., sondern auch Ulrich selbst sehr darauf angekommen, die Freiwilligkeit seiner Abtretung besonders zu betonen, um damit seinen Erben jeden Vorwand zu Reklamationen zu entziehen ³⁾. Die drei Bischöfe erklären nämlich, sie hätten die Urkunde auf Wunsch beider Parteien ausgestellt, um das erwähnte Gerücht und damit allen Grund zu böswilligen Aufsetzungen ein- für allemal zu beseitigen.

Daß die Abtretung ihres schönen Familienbesitzthumes bei den Münzenbergern auf starken Widerstand gestoßen ist, ist nur zu natürlich; wir können es wohl verstehen, daß sie die Stiftung nur ungern in fremde Hände übergehen sahen, daß dieser Besitzwechsel von ihnen bitter getadelt und heftig beklagt wurde ⁴⁾. Auch von Ulrich. Und trotzdem erklären jetzt die Bischöfe auf seinen Wunsch, seine Abtretung sei eine vollständig freiwillige und unanfechtbare!

Wie haben wir uns diesen Widerspruch zu erklären? Wir dürfen diese Erklärung nicht wörtlich nehmen, sicher ist sie auch von

¹⁾ Also genau dieselben wie Dezember 1218 zu Fulda.

²⁾ Lau 56. Übersetzung oben S. 22.

³⁾ Ähnlich Donner-v. Richter.

⁴⁾ Ähnlich Richard.

Ulrich selbst nicht so aufgefaßt und nur mit Rücksicht auf den Kaiser gegeben worden. Er war, wenn ich so sagen darf, ein Akt der Klugheit, und wir werden gleich sehen, wie klug und vorsichtig es von Hermann von Salza war, für seinen Orden diese Urkunde ausstellen zu lassen. Ulrich konnte dem Kaiser gegenüber gar nicht anders handeln; es war jetzt klug genug, das kleinere einem evtl. größeren Übel vorzuziehen und es mit möglichst heiterem Antlitz zu ertragen, er konnte ja froh sein, daß er für sich und seine Familie überhaupt noch etwas hatte retten können. Dies hinderte ihn jedoch nicht, im Grunde seines Herzens anderer Ansicht zu sein, womit er in seiner Familie natürlich auf keinen Widerspruch stieß.

Tatsächlich scheint er sich nun vom Kaiser zurückgezogen zu haben; er ist jetzt nicht mehr bei ihm nachzuweisen, auch nicht während der späteren Anwesenheit Friedrichs in Deutschland. „Er mag dem den Abfall vorbereitenden Sohne näher getreten sein“, bei ihm ist er oft nachzuweisen¹⁾. Doch hat sich Ulrich auch nicht dauernd der Gunst König Heinrichs erfreut, denn dieser verkündet im September 1234 den wetterauischen Reichsstädten, daß er seinem Kämmerer Ulrich I. von Müinzenberg wieder die väterlichen Güter zugestellt habe²⁾.

Wenn aber der D. glaubte, jetzt, nachdem er die beiden Bestätigungsurkunden vom Jahre 1221 in Händen hatte, in vollständig unbestrittenem Besitz des Frankfurter Hauses zu sein, so irrte er.

Es wird dem alternden Ulrich vielleicht noch Mühe genug gekostet haben, seine heißblütigen Söhne und Schwiegersöhne vor unklugem Handeln zurückzuhalten. Sie haben sich wohl überzeugen lassen und scheinen auch tatsächlich bei Lebzeiten des Kaisers nicht gewagt zu haben, mit ihren Ansprüchen auf die jetzt dem D. gehörenden Güter offen hervorzutreten.

Familienzwiste jedoch waren nicht zu vermeiden. Im Jahre 1239 kam es zwischen Ulrich I. und seinem aus seiner ersten Ehe mit Adelheid, Tochter Eberhard Warros von Hagen, entsprossenen Sohne Cuno III. zu offener Fehde³⁾; und ist Cuno III., ebenso wie

¹⁾ Ficker S. 509. B.-J. 3865, 3974, 4005, 4006b, 4038, 4349, 4351.

²⁾ Reimer, Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau I. 183. B.-J. 4349. Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskunde VIII. 230 datiert: circa 1230.

³⁾ Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskunde I. 285, VII. 97, VIII. 230. Fehlt in der bisherigen Literatur!

die Stadt Frankfurt¹⁾, ein treuer Anhänger Kaiser Friedrichs und König Konrads²⁾, so finden wir seinen Stiefbruder Ulrich II.³⁾ auf der Gegenseite bei König Wilhelm⁴⁾. Auf wessen Seite Ulrich I. gestanden haben wird, ist bei seinem Verhältnis sowohl zu seinem Sohn Cuno III., als auch zu Kaiser Friedrich und König Heinrich nicht schwer zu erraten. Dasselbe gilt wohl auch von seinem Schwiegersohn Philipp von Falkenstein, dessen Gemahlin Isengard Stiefschwester Cunos III. und die rechte Schwester Ulrichs II. war. Die Folgen jener Thronstreitigkeiten der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigten sich also auch in der Familie der Münzenberger. Cuno III. stand mit seinen Anschauungen allein, alle seine Verwandte waren seine Gegner.

Einig waren aber die Münzenberger in der Beurteilung und Anfechtung der Rechtsgültigkeit jener Schenkung, die Cuno I. gemacht, Cuno II. und Ulrich I., letzterer aber nur nach langem und heftigem Widerstand, bestätigt hatten. Öffentlich konnten sie ihre Ansprüche jedoch erst erheben, als Kaiser Friedrich gestorben war; und jetzt weilten auch Ulrich I. und Cuno III. nicht mehr unter den Lebenden⁵⁾. Der ganze Streit konnte aber noch in Güte beigelegt werden⁶⁾.

Philipp I. von Falkenstein verzichtete schon 1253 gemeinsam mit seiner Gemahlin Isengard auf alle Ansprüche, die er von seiner Gemahlin her an die von deren Großvater Cuno I.⁷⁾ dem DD. geschenkten Güter zu Sachsenhausen und Niedermöllstadt hatte⁸⁾.

¹⁾ Lau 161, 167. Kirchner I. 135 f. Lange S. 36.

²⁾ Ficker S. 515 f. B.-Z. 2298, 4430.

³⁾ Sohn Ulrichs I. aus seiner zweiten Ehe mit Adelheid, Gräfin von Ziegenhain. Vgl. oben den Stammbaum.

⁴⁾ Ficker 516. B.-Z. 4964, 4976, 5019a, 5077, 5078, 5108, 5123, 5284. Lau 167.

⁵⁾ Ulrich I. starb an einem 25. Februar. Lau 202, Thomas S. 123. In welchem Jahr, wissen wir nicht, sicher aber vor 1253. Lau 175, 176. Bei B.-Z. zuletzt 4351 (1234). — Cuno III. war, ohne Kinder zu hinterlassen, schon vor 1244 gestorben. Eigenbrodt S. 13. Bei B.-Z. zuletzt 4430 (1240).

⁶⁾ ad consilium bonorum virorum. Lan 191. Niedermayer S. 22 schreibt, diese Gefahr sei plötzlich und unerwartet über die Komturei hereingebrochen. Wir wissen aber jetzt, daß dem nicht so ist.

⁷⁾ Auf Laus Irrtum, daß dies Cuno II. sei, habe ich bereits oben verwiesen.

⁸⁾ Lau 176. Niedermayer S. 23 fügt „mittelbar“ hinzu, glaubt also offenbar, in den Urkunden werde nicht genau zwischen den eigentlichen Gebern (Cuno I., Ulrich I.) und Empfängern (ursprüngliches oder DD.-Hospital) unterschieden. Sollten aber Philipp und Ulrich II. mit ihren Gemahlinnen wirklich so schlecht unterrichtet gewesen sein?

Sein Schwager Ulrich II. folgte zwei Jahre danach seinem Beispiel. Er stellte über seinen Verzicht am 19. Januar 1255 zwei Urkunden aus¹⁾, von denen Niedermayer aber nur eine kannte²⁾. Die ältere ist offenbar diejenige, in der er (wie auch Philipp) mit seiner Gemahlin Verzicht leistet; beide verzichten zunächst auf die von Cuno I. und Cuno II. geschenkten Güter³⁾, und in der zweiten an demselben Tage ausgestellten Urkunde verzichtet Ulrich dann noch auf die von seinem Vater geschenkten Güter⁴⁾. In beiden Urkunden, bei deren Ausstellung dieselben Zeugen mitwirkten, verzichtet Ulrich auch im Namen seiner Erben, und er verspricht sogar, evtl. Ansprüche derselben abwehren zu wollen. Gerade diese letzte Bestimmung war um so wichtiger, als Ulrich II. noch am 11. August desselben Jahres kinderlos starb und mit ihm sein Geschlecht im Mannesstamm erlosch⁵⁾. Doch scheinen sich seine Erben wenig um diese Bestimmung gekümmert zu haben, denn es mußte noch am 12. Januar 1390 eine Kopie der doppelt ausgestellten Urkunde vom 25. November 1221⁶⁾, und drei Monate später, am 29. April, sogar zwei Kopien der zweiten Urkunde vom 19. Januar 1255 ausgefertigt

¹⁾ Lau 191, 192. Beide Urkunden stehen auch abschriftlich in einem im kgl. Staatsarchiv zu Stuttgart befindlichen Kopialbuch („Der Comendthurey Franckfurth a. M. Documenten Buch“), fol. 133. Die bei Lau 192 bezeichnete Urkunde hat jedoch dort das offenbar falsche Datum: anno millesimo ducentesimo quinquagesimo nono decimo kal. febr. Es ist sehr interessant, die Entstehung dieses Fehlers heute noch feststellen zu können. Jedenfalls bekam der DD.-Bruder die Urkunden, die er in das Kopialbuch niederschrieb, von einem andern diktirt. Während letzterer, das in römischen Ziffern ausgedrückte Datum jener Urkunde richtig auflösend, diktierte: millesimo ducentesimo quinquagesimo quinto quartodecimo kal. febr., machte sich ersterer die flüchtige Notiz: MCCLVIIIIX kal. febr.; und beim Wiederauflösen beging er nun den verhängnisvollen Irrtum, quarto nicht zur folgenden, sondern zur vorhergehenden Zahl zu addieren, was das obige falsche Datum ergibt. — Ähnliche falsche Datierungen in diesem Kopialbuch sind nicht selten.

²⁾ Lau 192.

³⁾ Lau 191.

⁴⁾ Er starb 1255, nicht 1256, wie Niedermayer S. 32 will. Über sein Todesjahr und Todestag vgl. Lau 202, Thomas S. 123, B.-F. 5284, Ficker S. 516, Wend I. 284. Bei B.-F. zuletzt 11697 (1254); 11736 (1256) schon gestorben.

⁵⁾ Pettenegg, 1539 S. 402. Daß aber auch die Bestätigungsurkunde vom 10. April 1221 am 5. Mai 1330 durch Kaiser Ludwig von neuem bestätigt werden mußte, wie Pettenegg 64, S. 21 will, ist nicht richtig. Es handelt sich um eine andre Urkunde. Dasselbst 1061, S. 278.

werden ¹⁾, und zwar aus dem Grunde, weil, wie die letzteren Kopien ausdrücklich angeben, „die Urkunde viel gebraucht, von Ort zu Ort geschleppt wurde und so leicht Schaden nehmen konnte²⁾.“

Die Anfechtungen späterer Zeiten waren aber jedenfalls nicht sehr ernst und wurden durch Vorzeigen dieser Dokumente leicht beseitigt, denn von schwierigeren Prozessen hören wir nichts mehr, und andererseits konnte das Eigentumsrecht des D.D. seit 1221 oder gar erst seit 1255 nicht mehr ernsthaft beanstandet werden. Der Orden war jetzt im ruhigen und unbestrittenen Besitze seines Frankfurter Hauses.

Geschenkt hat dieses Haus, wie wir jetzt wissen, nicht Ulrich I., sondern bereits Cuno I., der im Jahre 1212 gestorben ist. Daher müssen wir, solange nicht das Gegenteil nachgewiesen ist, annehmen, daß Angehörige des D.D. mindestens schon 1212, wenn nicht noch früher (vielleicht 1193, vgl. oben S. 26) in das Haus zu Sachsenhausen einzogen und sich auch hier behaupteten, als der Streit des Ordens mit den Münzenbergern tobte.

Und damit stoße ich zum Schlusse noch auf eine Ansicht, die von Vattonn II. 155, VII. 29, Wolff und Jung I. 189 und Horne S. 18 vertreten wird, m. E. aber nicht zu beweisen ist. Die Genannten vermuten nicht nur, daß der D.D. schon vor 1221 in Frankfurt festen Fuß gefaßt habe, sie sind sogar imstande, das Frankfurter Haus zu nennen, in dem sich die erste D.D.-Niederlassung befand: Im sog. Kompostell ³⁾. Schon Niedermayer S. 17 widersprach mit Recht dieser Auffassung, und ich schließe mich ihm an.

Mit demselben Recht könnte man jeden beliebigen Hof, jedes Haus, das später dem D.D. gehört ⁴⁾, seinen ersten Aufenthaltort nennen. Und dann dürfen wir wohl annehmen, daß zum Kompostell ein gewisses Vermögen gehörte, aus dessen Erträgnissen die Brüder ihren und ihrer Pfleglinge Lebensunterhalt zu bestreiten hatten; von

¹⁾ Pettenegg 1542, 1543, S. 402 f. Niedermayer S. 24 kennt nur eine Kopie.

²⁾ Niedermayer S. 24.

³⁾ Ein Haus mit diesem Namen besteht noch heute in der Predigerstraße, gegenüber dem Arnburger Hof mit der früheren St. Jakobskapelle. Das Kompostell diente im 13. Jahrhundert den nach Santiago die Compostela Wallfahrenden als Hospital und Herberge. Vattonn II. 155. Kriegl, Dtsch. Bürgert. im Mittelalt. S. 160. Schrotenberger, Frankofurtensia. Horne S. 101.

⁴⁾ Nach Vattonn II. 141, 153 ff., VII. 29 ff. u. 82 gehört das Kompostell in folgenden Jahren dem D.D.: 1320, 1350, 1362, 1364, 1414, 1422, 1453, 1570.

einem solchen finden wir aber beim Deutschordenshaus nicht die geringste Spur. Ferner wissen wir jetzt, daß der D^D. sein Haus zu Sachsenhausen nicht erst seit 1221 besitzt, sondern mindestens schon seit 1212, möglicherweise sogar schon seit dem letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts. Sollten aber die Brüder des D^D., der zu jener Zeit kaum angefangen hatte, sich im Abendlande auszubreiten, schon damals, bevor sie durch die Schenkung Cunos I. von Müinzenberg eine so schöne Niederlassung erhalten hatten, wirklich eine andere „erste“ Frankfurter Niederlassung überhaupt nötig gehabt haben?

Ich muß also Niedermayer recht geben, wenn er die Ansicht Battonns ablehnt, sie ist weder eine Wahrscheinlichkeit noch eine Möglichkeit.
